

Beschuldigte sowohl als der Bertheidiger von der erfolgten Bestellung sofort zu benachrichtigen seien.

französischen und rheinischen Prozesse eine solche Vergütung durchweg ausgeschlossen ist. Sie hat jedoch dies im Interesse der Advokaten nicht gethan, während sie in der, durch die Anträge des Beschuldigten nicht bestimmten Auswahl des Bertheidigers durch den Gerichtsvorsitzenden ein Mittel gegen den allzu leicht eintretenden Mißbrauch zu finden glaubte. Wird aber jetzt durch den ständischen Beschluß, daß der Gerichtsvorsitzende die Wünsche des Beschuldigten möglichst zu berücksichtigen habe, dies Mittel beseitigt, und den einzelnen Rechtsbeiständen ein Reiz gegeben, auf die Vermehrung der Bertheidigungen einzuwirken, so tritt, wie das die Erfahrung im eigenen Lande kaum zweifelhaft sein läßt, nunmehr die Gefahr der durch übermäßige Bertheidigungen veranlaßten Stockung der Geschäfte, und folgeweise des Bedürfnisses einer Vermehrung der Gerichte oder einer Verstärkung des Richterpersonals so drohend hervor, daß die Königliche Regierung sich gegen dieselbe nicht abschließen zu dürfen glaubt. Sie hält es daher für angemessen, der allgemeinen Stände-Versammlung bei dieser Veranlassung es vorab zu erklären, wie sie Bedenken trägt, mit dem von derselben zum §. 69 des Entwurfs beschlossenen, oben hervorgehobenen Zusätze zur Ausführung des Gesetzes zu schreiten, und giebt der allgemeinen Stände-Versammlung anheim, dafern Dieselbe eine Bestimmung nicht vorziehen sollte, danach dem in leichten Straffällen auftretenden Bertheidiger ein Anspruch auf Vergütung aus Staatsmitteln überall nicht zu gewähren sei,

von dem gedachten zum §. 69 (73) beschlossenen Zusätze, soweit er sich auf die leichteren Straffälle bezieht, abzustehen.“

Hierauf erwiederten die Stände in ihrem Schreiben vom 23. Juli 1850 (Aktenstücke der 11. St.-V. I. D. 2. Th. S. 2148):

— „Was hiernächst den von Königlicher Regierung erhobenen Anstand hinsichtlich des von beiden Cammern